



PLANZEICHENERLÄUTERUNG
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
0,3 Grundflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Strassenverkehrsflächen
Strassenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Private Grünfläche

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 3 BauGB

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB i.V.m. § 34 (4) Nr. 3 BauGB

— Vorhandene Flurstücksgrenze
178 Vorhandene Flurstücksnummer
□ Vorhandene Gebäude

HINWEISE

DENKMÄLER

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Marsberg und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761 / 93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

TEXT

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1) Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist entsprechend den Vorgaben des § 51a LWG auf den privaten Grundstücksflächen gemäß dem Stand der Technik zu versickern. Das erstellte Bodengutachten sieht eine Versickerung über eine kombinierte Mulden-Rigolen-Anlage vor.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung wird bescheinigt.
Marsberg, den 19.11.2001

Der Planungsausschuss der Stadt hat am 04.08.1999 nach § 2 Abs. 1 - 5 des Baugesetzbuches beschlossen, diese Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 aufzustellen.
Marsberg, den 19.11.2001

Bürgermeister Schandelle

Den betroffenen Bürgern ist im Zeitraum vom 12.02.2001 bis 02.03.2001 nach § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
Marsberg, den 19.11.2001

Bürgermeister Schandelle

Den berührten Trägern öffentlicher Belange ist im Zeitraum vom 12.02.2001 bis 02.03.2001 nach § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
Marsberg, den 19.11.2001

Bürgermeister Schandelle

Der Rat der Stadt hat am 12.06.2001 nach § 10 des Baugesetzbuches diese Ergänzungssatzung beschlossen.
Marsberg, den 19.11.2001

Bürgermeister Schandelle

Die Ergänzungssatzung ist nach § 34 Abs. 5 Satz 2 von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt worden.
Arnsberg, den 24.10.2001
Az. 35.2.2 - 3.4 - HSK - 3/01

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
Fromm

Der Beschluss der Ergänzungssatzung ist nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches am 16.11.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.
Die Ergänzungssatzung hat am 16.11.2001 Rechtskraft erlangt.
Marsberg, den 19.11.2001

Bürgermeister Schandelle

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geänderten Fassung durch die Baunutzungsverordnung (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 100).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Bauleitpläneverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 18.12.1990 (GV NW S. 218).

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.12.1997 (GV NW S. 218).

§ 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) in der zuletzt geänderten Fassung.

Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich der Festsetzungen und Verfahrensverfahren mit dem Original wird hiermit beglaubigt.
Marsberg, den 19.11.2001

Bürgermeister Schandelle
Im Auftrag
Fromm

STADT MARSBERG

STADTTEIL GIERSHAGEN

ERGÄNZUNGSSATZUNG "ZUR WILHELMSRUH"



PLANÜBERSICHT M 1:5000

DATUM	DEZ. '99	
PL ^{GR}	52 x 96	
BEARB.	VI	0 10 20 30 40 60 m
M.	1.000	

BÜRGERMEISTER
PLANBEARBEITER WOLTER ARCHITECTUR